

Sitzungsvorlage 64/2014
Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit datiert vom 20. Januar 2012 und soll fortgeschrieben werden..

Die vorgeschlagenen Änderungen sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Neufassung.

tm

Satzung vom 20. Januar 2012	Neue Satzung
(2) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro	(2) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro
(3) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden jeweils am Jahresende gezahlt	(3) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden jeweils am Jahresende gezahlt
§ 4 Reisekostenvergütung	§ 4 Reisekostenvergütung
Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.	Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.
§ 5 Inkrafttreten	§ 5 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. November 2000 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Januar 2012 außer Kraft.
Nordheim, den 20. Januar .2012 gez. Schiek Bürgermeister	Nordheim, den 23. Juni 2014 gez. Schiek Bürgermeister
<u>Hinweis</u> <i>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</i>	<u>Hinweis</u> <i>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</i>